

LAG SELBSTHILFE Bayern e.V., Orleansplatz 3, 81667 München

Bayrisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Referat IV2
Frau Johanna Sell
80792 München

referat-IV2@stmas.bayern.de



LAG SELBSTHILFE Bayern e. V.

Dachorganisation der
Selbsthilfeverbände behinderter
und chronisch kranker Menschen
und ihrer Angehörigen in Bayern

Vorsitzender des Vorstands:
Dr. Josef Pettinger

Geschäftsführer:
Thomas Bannasch

Ehrevorsitzender:
Maximilian H. Maurer

München, den 11.09.2017

Stellungnahme zum Bayerischen Teilhabegesetz I (BayTHG I)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte wir uns herzlich für die Gelegenheit bedanken, zum Gesetzesentwurf des BayTHG I Stellung nehmen zu dürfen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist das Ergebnis eines beachtlichen Beteiligungsprozesses zur landesrechtlichen Umsetzung des BTHG, welcher vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration durchgeführt wurde. In Bezug auf dieses Vorgehen, nimmt der Freistaat Bayern bundesweit eine herausragende Stellung ein, was an dieser Stelle unbedingt gewürdigt werden muss.

Im Einzelnen nehmen wir zum Gesetzesentwurf des BayTHG I wie folgt Stellung:

1. Zuständigkeit

Die Entscheidung, die sachliche Zuständigkeit unter anderem auch im Bereich des siebten Kapitels SGB XII, an die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu geben, ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, birgt aber durchaus gewisse Gefahren. Bis dato wurde beispielsweise durch die bayerischen Bezirke das Problem noch nicht gelöst, wohnortnahe Beratungsstrukturen flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Inwieweit hier möglicherweise ein entsprechendes Kooperationsgebot Abhilfe schaffen kann, muss abgewartet werden.



Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V.

Orleansplatz 3, 81667 München, E-Mail: post@lag-selbsthilfe-bayern.de

Telefon (089) 45 99 24-0, Telefax (089) 45 99 24-13, www.lag-selbsthilfe-bayern.de

Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE09700205000008864500, BIC: BFSWDE33MUE



netzwerkfrauen-bayern



unter der Trägerschaft der LAG SELBSTHILFE Bayern

Mehr Kooperation zwischen der örtlichen und der überörtlichen kommunalen Ebene ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, allerdings bleibt offen, wie diese Kooperation im jeweiligen Fall ausgestaltet sein wird. Gerade auf örtlicher Ebene sprechen wir vom unmittelbaren Lebensumfeld der betroffenen Menschen mit Behinderungen. Umso wichtiger wäre es, den betroffenen Menschen mit Behinderungen genau an dieser Stelle eine Möglichkeit der Beteiligung einzuräumen.

Darüber hinaus muss auch auf den Art. 84 Abs. 3 AGSG-neu hingewiesen werden. Bei entsprechenden Arbeitsgemeinschaften mit den Trägern der Sozialhilfe, den Kirchen, den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege besteht aus Sicht der LAG SELBSTHILFE Bayern ebenfalls unbedingt die Notwendigkeit, betroffene Menschen mit Behinderungen einzubeziehen.

2. Bedarfsermittlung

Der Rahmen, welcher im § 99 AVSG-neu für die Entwicklung eines Instruments zur Bedarfsermittlung gesteckt werden soll, kann aus Sicht der Betroffenen durchaus positiv bewertet werden. Vor allem die Zielsetzung, auch den Bedarf von Kindern und Jugendlichen in den Blick zu nehmen ist eine Forderung, die von Seiten der Menschen mit Behinderungen schon lange gestellt wird.

Was die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Bedarfsermittlungsinstruments angeht fällt auf, dass die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Anzahl der anderen Mitglieder in dieser Arbeitsgruppe deutlich unterrepräsentiert ist. Besonders vor dem Hintergrund der Vielfalt der Behinderungsformen und den damit einhergehenden heterogenen Bedarfen erscheint dies allerdings fragwürdig. Allein die Möglichkeit der Hinzuziehung einer speziellen Expertise einerseits oder die Beteiligung in Unterarbeitsgruppen andererseits kann dies nicht kompensieren. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen sollte an dieser Stelle unbedingt nachgesteuert werden.

Besonders auch im Lichte der bereits laufenden Gespräche zur Erarbeitung neuer Rahmenverträge zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern ist es aus Sicht der Menschen mit Behinderungen notwendig, die Entwicklung eines Bedarfsermittlungsinstruments nicht isoliert von einem Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistungen zu vollziehen. Es wäre wünschenswert, dass sich auch dieser Grundsatz im BayTHG I wiederfindet.



3. Budget für Arbeit

Beim Budget für Arbeit ist es natürlich erfreulich, dass die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt, von der Untergrenze (40 % der Bezugsgröße) nach oben abzuweichen. Allein die Größenordnung in Höhe von 8 % ist zu gering, um tatsächlich ein wirkungsvolles Instrument zu etablieren, welches werkstattberechtigten Menschen mit Behinderungen, einen gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Besonders auffällig wird dies bei höher qualifizierten Personen, welche einer ihrer Qualifikation entsprechenden Tätigkeit nachgehen können und möchten. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um einen kleineren Personenkreis handelt, weshalb sich die dadurch entstehenden Mehrkosten im überschaubaren Rahmen bewegen sollten.

4. Benennung der LAG SELBSTHILFE Bayern als maßgebliche Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen

Bereits im Zuge des Beteiligungsprozesses zur landesrechtlichen Umsetzung des BTHG bestand Einigkeit darüber, dass die LAG SELBSTHILFE Bayern die Rolle der maßgeblichen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Bayern wahrnehmen soll. Wir freuen uns natürlich über die uns im Gesetzesentwurf zuerkannte Aufgabe und sind gerne bereit, die aus der Beteiligung der Betroffenen resultierende Verantwortung zu übernehmen. Zwar sollen die Länder nur im Rahmen des § 131 Abs. 2 SGB IX-neu die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bestimmen, jedoch muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass sich die Beteiligungsschnittstellen nicht nur auf die Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge bzw. auf die Verfahren der Schiedsstellen beschränken. Aufgrund der Vielfalt unserer Mitgliedsverbände konnten wir bereits in der Vergangenheit bei den unterschiedlichsten Gelegenheiten die Bündelung und Vertretung der Interessen der betroffenen Menschen mit Behinderungen gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass wir auch an den Stellen im BayTHG I und im BayTHG II, an welchen die Beteiligung der Betroffenen zwar festgelegt, die LAG SELBSTHILFE Bayern jedoch nicht explizit erwähnt wurde, eine entsprechende Rolle einnehmen werden. Bereits die Gesetzesbegründung zum § 99 AVSG-neu weist darauf hin, dass die LAG SELBSTHILFE Bayern nicht nur im Zusammenhang mit § 131 und § 133 SGB IX-neu die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten soll, sondern durchaus damit gerechnet wird, dass die LAG SELBSTHILFE Bayern auch an den unterschiedlichen anderen Stellen im BayTHG I eine entsprechende kompetente Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderung gewährleisten soll. Es wäre äußerst erfreulich, wenn auch an diesen Stellen im Gesetz die LAG SELBSTHILFE Bayern explizit erwähnt wird.



5. Notwendigkeit der personellen Ausweitung bei der LAG SELBSTHILFE Bayern

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichsten Beteiligungsschnittstellen wird deutlich, dass die zur Debatte gestellte Ressourcenausweitung bei der LAG SELBSTHILFE Bayern nicht nur im Lichte der gesetzlich neu geregelten Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern sowie an den Verfahren der Schiedsstelle, betrachtet werden kann. Grundsätzlich ist es natürlich äußerst erfreulich, dass die bayerische Staatsregierung den erhöhten Ressourcenbedarf in Bezug auf die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen erkannt hat und beabsichtigt, sich mit dem Einsatz zusätzlicher Ressourcen zu engagieren. Trotzdem muss darauf hingewiesen werden, dass die zur Debatte stehenden Mittel, die Aufgabenausweitung im Bereich der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nicht in vollem Umfang auffangen können. Darüber hinaus finden die notwendigen Sachmittel noch keinerlei Erwähnung. Bei einer entsprechenden Nachmeldung für den Nachtragshaushalt 2018 muss hier aus Sicht der LAG SELBSTHILFE Bayern zumindest perspektivisch nach oben korrigiert werden.

6. Beteiligung der LAG Selbsthilfe Bayern bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge

Bereits seit einigen Monaten arbeiten die bayerischen Bezirke und die Verbände der Leistungserbringer an einem neuen Entwurf für einen Rahmenvertrag. Es ist sehr erfreulich, dass wir schon jetzt an diesen Gesprächen teilnehmen dürfen, allerdings stellt uns dies vor das Problem, dass wir die notwendigen Kompetenzen aktuell noch nicht in vollem Umfang vorhalten können. Um dieses „Übergangsproblem“ lösen zu können, wird im Bereich der Selbsthilfe aktuell nach Möglichkeiten gesucht, ein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag geben zu können. In Anbetracht dieser Überlegungen stellt sich die Frage, inwieweit das bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hier möglicherweise unterstützen kann.

7. Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bei den Schiedsverfahren

Es fällt auf, dass nur dem Vorsitzenden Mitglied der Schiedsstelle und dessen Stellvertreter eine Reisekostenvergütung bzw. eine Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand gewährt wird. Man kann davon ausgehen, dass die anderen entsendenden Organisationen durchaus in der Lage sind, die entstehenden Kosten für die Teilnahme eines Mitglieds an einem Schiedsverfahren zu tragen. Die Mitgliedsverbände der LAG SELBSTHILFE Bayern sind allerdings größtenteils ehrenamtlich organisiert und haben somit keinerlei finanziellen Spielraum, um entstehende Kosten für die Teilnahme an Schiedsverfahren zu tragen.



Darüber hinaus entstehen je nach Behinderung des Mitglieds, behinderungsbedingt sogar höhere Kosten für die Teilnahme als bei nicht behinderten Mitgliedern der Schiedsstelle (z.B. höhere Fahrtkosten oder Kosten für Gebärdensprachdolmetscher). Grundsätzlich wurde zwar die Möglichkeit eingeräumt, sich von Assistenzkräften begleiten zu lassen, allerdings entstehen gerade auch dadurch erhebliche Kosten, die nicht in jedem Fall durch andere Leistungen gedeckt sind. In diesem Zusammenhang muss im BayTHG I dringend ein finanzieller Ausgleich für die Teilnahme bzw. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Schiedsverfahren geschaffen werden, da sonst die Beteiligung der Betroffenen aufgrund der fehlenden finanziellen Möglichkeiten stark gefährdet ist.

Natürlich ist es nachvollziehbar, dass die gegnerischen Parteien in einem Schiedsverfahren ein gewisses Geheimhaltungsinteresse haben. Was jedoch die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen durch die LAG SELBSTHILFE Bayern betrifft, kommt es natürlich auch darauf an, sich mit spezifischen Mitgliedsverbänden auszutauschen, um der beratenden Funktion möglichst kompetent nachkommen zu können. Allein durch die Benennung von bis zu drei weiteren Interessenvertretern, kann nicht gewährleistet werden, dass die spezifischen Belange der unterschiedlichsten Behinderungsformen in das jeweilige spezifische Schiedsverfahren eingebracht werden können. Auch an dieser Stelle müssen aus Sicht der Betroffenen Menschen mit Behinderungen Regelungen gefunden werden, die Möglichkeiten zum Austausch mit den jeweils betroffenen Mitgliedsverbänden eröffnen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bannasch

Geschäftsführer



Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V.

Orleansplatz 3, 81667 München, E-Mail: post@lag-selbsthilfe-bayern.de

Telefon (089) 45 99 24-0, Telefax (089) 45 99 24-13, www.lag-selbsthilfe-bayern.de

Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE09700205000008864500, BIC: BFSWDE33MUE



netzwerkfrauen-bayern



unter der Trägerschaft der LAG SELBSTHILFE Bayern